

Antrag zur Bildung bzw. Auflösung / Inanspruchnahme von Rückstellungen zum Jahresabschluss 2022

Rückstellungen sind Passivposten, mit denen zukünftige Ausgaben, die hinsichtlich des Fälligkeitstermins oder ihrer Höhe oder dem Grunde nach ungewiss sind, abgedeckt werden sollen. Sie sind nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie müssen aufgelöst werden, wenn und soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist (vgl. § 77 Abs. 2 BbgKVerf; § 48 Abs. 3 KomHKV).

Gemäß § 57 Abs. 4 KomHKV sind Rückstellungen bilanziell abzubilden für:

- Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
- unterlassene Instandhaltungen,
- die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- die Sanierung von Altlasten sowie
- sonstige Rückstellungen (z.B. Rechtsstreitigkeiten).

Fachbereich:

Begründung der Rückstellung:

• Betrag:

0,00 €

• Zeitpunkt der geplanten Inanspruchnahme:

Datum

Unterschrift des(r) Produktverantwortlichen

Vermerk FBL Haupt-/Finanzverwaltung:

• Produktkonto für die Rückstellung:
(Vermerk erfolgt durch GBH!)